

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 66=86 (1920)

**Heft:** 7

**Artikel:** Bericht des Arbeitsausschusses der Offiziersgesellschaft des Kantons  
Bern für das Schiesswesen ausser Dienst

**Autor:** Vorbrod

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36165>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

## Journal Militaire Suisse

### Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.  
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.  
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.  
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

---

**Inhalt:** Bericht des Arbeitsausschusses der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern für das Schießwesen außer Dienst. — Der Geist unseres Offizierskorps. — Zur Militärjustizinitiative. — Berichte der Sektionen. — Bewaffneter Vorunterricht „Jungwehr“. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

---

## Bericht des Arbeitsausschusses der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern für das Schiesswesen ausser Dienst.

Von Oberst *Vorbrott*.

### 1. Allgemeines.

Die Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Schießübungen der Schießvereine im Jahre 1918 bewiesen, daß das Schießwesen auf einem Tiefstande angekommen war, welcher kaum mehr überboten werden konnte.

(Wert des Einzelschusses 2,54 Punkte;  
in der Armeeübung verblieben 28,1%).

Dieser Tiefstand der Schießergebnisse im Jahre 1918 war die unmittelbare Folge der Beschränkungen, welche während der Kriegsjahre der Schießtätigkeit auferlegt werden mußten. So namentlich des Mangels an Munition, der Aufhebung der Schießpflicht und des Unterbleibens der Schützenmeisterkurse. Das vermehrte, den Schützen 1919 zur Verfügung gestellte Munitionsquantum hat bereits eine erhöhte Wiederaufnahme und Beteiligung der Vereine und Schützen zur Folge gehabt. Die guten Früchte dieser zunehmenden Schießtätigkeit zeigten sich denn auch durch Ansteigen des Wertes des Einzelschusses und sehr beträchtlichen Zurückgang der Zahl der in der Armeeübung Verbliebenen.

(Wert des Einzelschusses 2,67 Punkte;  
in der Armeeübung verblieben 5,4%).

Obwohl nach Schießvorschrift, Ziffer 246 „die Offiziere und Unteroffiziere der mit Gewehr und Karabiner ausgerüsteten Truppen verpflichtet sind, ihre Kenntnisse zur Hebung der Schießfertigkeit der Soldaten außer Dienst zu verwenden“, hatte die Aufhebung der Schießpflicht zur Folge, daß viele Offiziere und Unteroffiziere den Schießvereinen fern blieben. Aus diesem Umstande ergab sich notgedrungen Weise, daß den Vereinen (besonders auf dem Lande) heute vielfach tüchtige Vereinsvorstände, geeignete Schützenmeister und Ausbildner von Jungschützen fehlen.

Auch die Schießkommissionen entbehren mancherorts der geeigneten Kräfte. *Wenn also die Offiziersgesellschaft zur Hebung des Schießwesens außer Dienst beitragen will, so muß sie in allererster Linie dahin wirken, daß ihre Mitglieder in die Schießvereine eintreten und sich dort in einer Weise betätigen, welche die bloße Erfüllung der Schießpflicht wesentlich übersteigt.*

## *2. Anträge der Schießkonferenz. Umschreibung der Schießpflicht.*

Die Schießkonferenz vom 31. Januar bis 1. Februar 1920 hat, in Beratung von Anträgen des Schweiz. Schützenvereines, beschlossen:

### *1. Militärorganisation, Art. 124 soll wie folgt geändert werden:*

„Schießpflichtig sind:

- a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr, die mit Gewehr oder dem Karabiner ausgerüstet sind;
- b) die Hauptleute, Subalternoffiziere, Adj.-Unteroffiziere und Feldweibel, der mit Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr.
- c) die mit der Faustwaffe ausgerüsteten Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere, Subalternoffiziere, Hauptleute und Majore des Auszuges und der Landwehr. (Die Schießpflicht der mit Gewehr ausgerüsteten Angehörigen des Landsturms ist wünschenswert.)“

(In der Kompagnie ist es Aufgabe des Hauptmannes die Schießausbildung seiner Mannschaft zu leiten, folglich muß er selbst ein guter Schütze sein und das beweisen können.

Fallen gelassen wurde die Ausdehnung der Schießpflicht mit Gewehr auf die Staboffiziere.

Eine Doppelausübung der Schießpflicht mit Gewehr und Pistole wird nicht verlangt, im Zweifelsfalle ist diese mit der Waffe der Truppe auszuüben.)

### *3. Schießpflicht mit dem Maschinengewehr.*

2. Ein Antrag, die *Schießpflicht für die Mitrailleure mit dem Maschinengewehr* aufzustellen, wurde zum Studium für die Behörden zu Protokoll genommen. (Die Aussprache ergab, daß hiefür mit der Ausgabe von 1,000,000 Franken zu rechnen und technische Schwierigkeiten zu überwinden sind. — Vorerst wären Vereine der

Mitrailleure, zum Zwecke freiwilliger Uebungen am Maschinengewehr zu bilden. Aus den Reihen der Mitrailleure selbst muß die Bewegung hervorgehen, wenn der genannte Protokollvermerk praktische Folgen haben soll.)

#### 4. Ausschaltung der Unteroffiziers- und Spezialvereine als Erfüllungsort der Schießpflicht.

3. Der Antrag des Schweiz. Schützenvereines: „Das Schießwesen soll nur in die Hände der Schießvereine gelegt werden. Die Offiziers- und Unteroffiziersvereine, Kavallerie-, Artillerie-, Genie-, Pontonierfahrvereine, welche alle das Gros der schießpflichtigen Offiziere und Unteroffiziere ihrer Waffe umfassen, sollen sich die Kadreausbildung zum Ziele setzen. Offiziers- und Unteroffiziersvereine können als Schießvereine anerkannt werden für die Uebungen im Gefechts- und Pistolenschießen und dem Schießen mit dem Maschinengewehr“ blieb infolge Einsprache des Präsidenten des Schweiz. Unteroffiziersvereines unerledigt. Zum Zwecke der Erledigung soll eine gemeinsame Aussprache mit dem Zentralkomitée des Schweiz. Schützenvereines stattfinden.

Meines Erachtens kann die Offiziersgesellschaft gar nichts besseres tun, als sich diese Vorschläge zu eigen machen und für sie mit eintreten.

#### 5. Anschlag und Schußabgabe.

Gar keinen Wert und keinerlei Beachtung wird heute in den Vereinen der *Korrektheit des Anschlages und der raschen Schußabgabe* beigemessen. Man läßt jeden Schützen wursteln, wie er kann und mag.

Hier bessernd zu beeinflussen ist nicht leicht. Denn diese Ziele können weder durch Reglemente noch Befehle, sondern einzig durch Beispiel und Belehrung richtig ausgebildeter Schützen erreicht werden.

Gerade das aber wäre eine lohnende und dankbare Aufgabe für Offiziere und Unteroffiziere.

#### 6. Armeeübung.

Völlig verständnislos steht man im Schießwesen vielerorts *Zweck und Wert der Armee- (Probe-) Uebung* gegenüber, weil man sich in nur sehr wenigen Vereinen der Weiterbildung schwacher Schützen widmet. Diese *Probeübung* soll den Grad, der dem einzelnen Schützen innewohnenden Schießfertigkeit zeigen, damit auf dieser Grundlage die Förderung und Weiterbildung des Schützen vorgenommen werden kann.

Zu diesem Zwecke muß sie am Anfange des Schießprogrammes stehen und darf nicht als zweite Uebung eingereiht werden.

Der dahin zielende Antrag des Schweiz. Schützenvereins wird Ihnen zur Verwerfung empfohlen.

Wohl aber soll es gestattet sein, die 4 außer Programm verwendbaren Patronen zwar zur Ermittlung des Tagesvisieres zu verwenden, in der Meinung aber, daß die 4 Schüsse nicht aufzuzeichnen und nicht zur Probeübung zu rechnen sind.

### 7. *Ausbildung schwacher Schützen.*

Ehrensache der Schießvereine müßte die *Weiterbildung der schwachen Schützen* werden, welche die Bedingungen der Armeeübung nicht zu erfüllen vermögen.

Freilich muß der Bund hier mithelfen, gemäß Antrag des Schweiz. Schützenvereines. In die Schießkurse (Schieß-Programm Ziffer 30) dürften nur Schützen einberufen werden, welche:

- a) der Schießpflicht nicht genügt haben;
- b) wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen von den Vereinen schießuntauglich befunden werden. Solche Schützen sollen nochmals geprüft, ärztlich untersucht und — wenn wirklich untauglich — vor U. C. gewiesen werden.

### 8. *Gefechtsschießen.*

Dem *Gefechtsschießen* soll mehr Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden. Aber unter Gefechtsschießen dürfen nicht Vereinsausflüge mit „taktischen“ Uebungen verstanden werden. Sie sollen vielmehr den meist auf Schulscheiben und 300 m übenden Schützen Gelegenheit bieten, auf Feldscheiben und ungewohnte Entfernungen (besonders solche unter 300 m) zu schießen.

Solche Gefechtsschießen sollen vom Bunde, unabhängig vom Feldsektionswettschießen, unterstützt werden.

### 9. *Schützenmeister.*

Es müßte erreicht werden, daß zu *Schützenmeistern* die wägsten und besten Schützen genommen würden und nicht diejenigen, welche die meisten Kühe im Stalle haben oder von denen man keine Unbequemlichkeiten zu fürchten hat.

Heute haben sehr viele Vereine gar keine ausgebildeten, manche andere aber nur untüchtige, der Autorität entbehrende Schützenmeister.

### 10. *Jungschützenausbildung.*

Die Ergebnisse der *Schießübungen der Jungschützen* sind in manchen Vereinen recht anerkennenswerte und beweisen, daß dort geeignete Ausbildner weder Mühe und Zeit noch Munition sparten, um Schützen zu erziehen. In anderen Vereinen aber sind die Ergebnisse so schlecht, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, in wie ungeeigneten Händen die Ausbildung der jungen Schützen lag.

### 11. *Postulat Vuillemier.*

Der Arbeitsausschuß beantragt Ihnen das *Postulat Vuillemier* abzulehnen: „Können die jungen Männer vom 18. bis 20. Altersjahr verpflichtet werden, an den Uebungen der Schießvereine teilzunehmen“.

Einmal gibt es viele Wege zur Förderung und Ausbildung unserer Jungmannschaft, auch außerhalb der Schießvereine (Turn- und Sportvereine, bewaffneter Vorunterricht, Jungschützenkurse), hauptsächlich aber sind unsere Schießvereine *heute*, in ihrer überwiegenden Zahl, gar nicht im Stande eine so große Zahl junger Männer aufzunehmen und mit Nutzen anzulernen.

### 12. *Schlußwort.*

Im Namen des Arbeitsausschusses der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern für das Schießwesen außer Dienst beantrage ich Ihnen, die Offiziersgesellschaft möge diese Vorschläge prüfen und womöglich annehmen und vertreten.

Den größten Nutzen aber — ich wiederhole das hier nochmals — wird das Schießwesen erfahren, wenn die Offiziere in die Schießvereine eintreten und sich dort mit Eifer und Hingebung betätigen.

---

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft veröffentlicht den vorstehenden Bericht über das Schießwesen außer Dienst und eröffnet die Diskussion über die darin berührten Fragen. Im Zusammenhang damit ist auch die Revision des Schießprogramms in Erwägung zu ziehen (Uebungen auf größere und kleinere Distanzen als 300 m, Uebungen auf Feldscheiben usw.).

*Der Zentralvorstand.*

---

## **Der Geist unseres Offizierskorps.**

Vortrag, gehalten in der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung von Major *Baeschlin*, Kdt. Füs. Bat. 85.

Der Inhalt des Vortrages bildet einen Teil der Arbeiten, welche die I. Unterkommission des kantonalen Arbeitsausschusses in den letzten Monaten in der Behandlung der Frage der „Demokratisierung der Armee“ geleistet hat.

Jeder Offizier weiß, daß gegen das Ende des Aktivdienstes eine lebhaftere Kritik unserer Heereseinrichtungen eingesetzt hat. Ich verweise auf die Thesen des Schweiz. Grütlivereins und des Soldatenbundes. So peinlich es uns Offiziere berührt haben muß, eine zum Teil sehr heftige Kritik anzuhören, nachdem wir geglaubt hatten, unser Bestes gegeben zu haben und es der Armee immerhin gelungen war, unser Land durch die Fährlichkeiten des Weltkrieges